

19. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen, unter denen der Minister des Innern ermächtigt ist, die Gendarmerie gegen Bezahlung zeitweilig Leistungen zugunsten der Gemeinden erbringen zu lassen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. April 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

19. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen, unter denen der Minister des Innern ermächtigt ist, die Gendarmerie gegen Bezahlung zeitweilig Leistungen zugunsten der Gemeinden erbringen zu lassen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Leistungen": Leistungen in Sachen bürgernahe Polizeiarbeit, einschließlich der zusätzlichen Leistungen administrativer und logistischer Art, die die Gendarmerie in Ausführung von Artikel 54bis des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie gegen Bezahlung zeitweilig zugunsten der Gemeinden erbringt.

Art. 2 - Jede Gemeinde mit höchstens achttausend Einwohnern, die nicht über ein Polizeikorps verfügt, dessen Personalbestand den in Anwendung von Artikel 189 des neuen Gemeindegesetzes erlassenen Bestimmungen entspricht, weil es im Anschluss an zwei aufeinander folgende mindestens sechs Monate voneinander liegende Ausschreibungen keine erfolgreichen Prüfungsteilnehmer gegeben hat, kann einen Antrag an den Minister des Innern richten, damit die Gendarmerie Leistungen zugunsten der Gemeinde erbringt.

Art. 3 - Ist der Minister des Innern der Ansicht, dem Antrag stattgeben zu können, beauftragt er den Kommandanten der Gendarmerie, in seinem Namen und gemäß seinen Richtlinien mit der antragstellenden Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen, in der die zugunsten dieser Gemeinde zu erbringenden Leistungen und die Modalitäten ihrer Vergütung beschrieben werden.

Art. 4 - § 1 - Die in Ausführung von Artikel 3 zu treffende Vereinbarung umfasst mindestens folgende Angaben:

1. die Beschreibung der Leistungen und den dafür erforderlichen Personalbestand,
2. die gemäß Artikel 5 berechneten Stückkosten der zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mittel,
3. die Beschreibung des Materials und der unbeweglichen Güter, die gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden,
4. die Häufigkeit der Zahlungen und die Fristen dafür.

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von höchstens zwei Jahren. Sie kann im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Parteien jedesmal um einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängert werden.

§ 2 - Die Bezahlung der Leistungen erfolgt ausschließlich per Überweisung auf ein Bankkonto der zentralen Buchführungsabteilung der Gendarmerie.

Art. 5 - Die Leistungen werden zu Lasten der Gemeinde fakturiert, wobei folgende Elemente berücksichtigt werden:

1. die Personalkosten: Gehälter, Zulagen und Entschädigungen, die den für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personalmitgliedern der Gendarmerie zu zahlen sind,
2. die Kosten für Benutzung, Verbrauch und Abschreibung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die im Rahmen der Leistungen von der Gendarmerie zur Verfügung gestellt worden sind.

Art. 6 - Die Erbringung der Leistungen unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Die Personalmitglieder der Gendarmerie, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragt sind, können nicht mit anderen Verwaltungsaufgaben beauftragt werden als denjenigen, die ihnen ausdrücklich durch oder aufgrund des Gesetzes anvertraut werden.
2. Die Verwaltung des Personals und der Mittel, die zur Verfügung gestellt werden, fällt in die Zuständigkeit und unter die Verantwortlichkeit der Gendarmerie.
3. Die Personalmitglieder der Gendarmerie, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragt sind, unterliegen weiterhin ihrem Statut.
4. Die Personalmitglieder der Gendarmerie richten sich nach den zusätzlichen Vorschriften des Bürgermeisters in Bezug auf den internen Dienst und die Erbringung der Leistungen.

Art. 7 - Vorliegender Erlass wird mit 1. Januar 1997 wirksam.

Art. 8 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.